der Gewerbelehrer hineinrücken. Es wird erstrebt, den Fachschulabsolventen der höheren Fachschulen mit nachfolgender Bewährung
in verantwortlicher Stellung ohne Prüfung den Anschluß an die
Gewerbelehrerausbildung zu sichern. Es ist daneben erforderlich,
Meister wie Facharbeiter, ohne besondere Fachausbildung über
ihre Berufsausbildung hinaus in Sonderkursen vorzubereiten für
die Sonderreifeprüfung, die ihnen gleichfalls die Aufnahme in die
Gewerbelehrerausbildung garantiert. Damit wird zugleich gegenüber dem Privileg der allgemein bildenden Schulen, gegenüber
den vielfachen Schranken, die das Berechtigungswesen schafft,
die Anerkennung der technischen und wirtschaftlichen Bildung
garantiert.

Der Gewerbelehrer der Zukunft muß ein Mann der Praxis sein, ausgerüstet mit gutem fachlichem Können und der erforderlichen formalen geistigen Bildung, die ihn befähigen, die Fortschritte auf wirtschaftlichem, technischem und geistigem Gebiet zu beobachten, zu erfassen und in sich zu verarbeiten. Er muß darüber hinaus Verständnis haben für die Lebensauffassung und Arbeitsbetätigung des jugendlichen Arbeiters und in leitender verantwortlicher Stelle den Nachweis erbracht haben, daß er eine menschenbildende Begabung besißt. Erst wenn diese Vorbedingungen erfüllt sind, braucht er sich endgültig zu entscheiden, ob er in die Ausbildung des Gewerbelehrers eintreten will, und das ist der unbedingte Vorzug gegenüber der Jugend, die durch die allgemeinbildenden Schulen geht und sich in unreifem Alter für einen Lebensberuf und damit für einen Abschluß in der wissenschaftlichen Ausbildung entscheiden muß.

Es ist in beteiligten Kreisen der Wirtschaft und Verwaltung lange strittig gewesen, ob diese Ausbildung eine rein akademische sein mußte oder ob sie lediglich zu leisten ware von Instituten mit dem Charakter der pädagogischen Akademien. Beide Wege sind für die Handels- und Gewerbeverwaltung nicht gangbar. Sie hat den zweckmäßigsten und wirtschaftlich billigsten gewählt: die theoretisch-wissenschaftliche Ausbildung den bestehenden Einrichtungen unserer Hochschulen zu überlassen und die berufliche wie pädagogisch-fachliche Ausbildung einem an die Hochschulen angegliederten berufspädagogischen Institut zuzuweisen, in der Form, daß die Gesamtausbildung unter der verantwortlichen Leitung überwacht, geordnet und kontrolliert wird durch den Direktor des berufspadagogischen Instituts, der, dem Handelsministerium direkt unterstellt, auch bei jeder Neuaufnahme so scharf kontingentieren kann, daß eine Inflation verhindert wird, wie sie heute leider auf dem Gebiete der Ausbildung der Diplom-Handelslehrer und -lehrerinnen besteht.

Diese Form der Ausbildung, die letten Endes darauf basiert, gegenüber dem Abitur der allgemeinbildenden Anstalten eine Art wirtschaftliches Abitur ohne Prüfung und Zeugnis zu setzen, stellt einen großen bildungspolitischen Entwicklungsgedanken dar, der hoffentlich von den fortschrittlichen Elementen aller politischen Parteien richtig erfaßt und gewürdigt wird. (VI 1 232)

Einschränkung der Tagungen. Auf Veranlassung der kommunalen Spikenverbande fand Ende Januar im Standehaus zu Berlin eine Besprechung mit den Spikenverbanden der Wirtschaft statt, die zu der aktuellen Frage einer Einschränkung der Tagungen und Konferenzen Stellung nahm. An der Besprechung befeiligten sich der Deutsche Industrie- und Handelstag, die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbande, der Reichsverband des Deutschen Groß- und Überseehandels, der Reichsverband der Deutschen Industrie, die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, der Reichsverband des deutschen Handwerks, der Deutsche Genossenschaftsverband und andere. Es herrschte Übereinstimmung darüber, daß zuviel Tagungen abgehalten werden und daß auch in sehr vielen Fällen der dabei gezeigte Aufwand dem Ernst der Zeit nicht entspricht. Die an der Aussprache beteiligten Organisationen werden entsprechende Magnahmen innerhalb ihrer zuständigen Organe und mit ihren Unterverbänden vereinbaren, um der aus den Zeitverhaltnissen heraus gebotenen Sparsamkeit Rechnung zu fragen. (VI 1/241)

Verbotene Ausspielung. Die Firma Kaufhaus Buggisch (Hennigsdorf bei Tegel) hat im Herbst v. J. durch Flugblätter bekanntgegeben, daß sie eine Verlosung von Waren vornehmen werde, an der diejenigen Personen teilnehmen könnten, die während einer bestimmten Zeitspanne bei ihr Einkäufe in bestimmter Höhe vornähmen. Da die Firma Buggisch eine obrigkeitliche Erlaubnis für diese Veranstaltung nicht erhalten hatte, wurde sie vom Reichsbund des Textil-Einzelhandels e. V. wegen verbotener Ausspielung zur Anzeige gebracht. Das Amtsgericht Spandau teilt nunmehr mit, daß der Inhaber des Unternehmens, Kaufmann Karl Buggisch, wegen Vergehens gegen § 286 StGB. rechtskräftig verurteilt worden ist.

Lichtreklamekasten bleiben gebührenfrei. Reichsgericht hält an seiner Rechtsprechung fest. Eine bekannte Wandsbeker Schokoladenfirma unterhält in Frankfurt a. M. ein Ladengeschäft. Mit baupolizeilicher Genehmigung hat sie einen Lichtreklamekasten angebracht, der senkrecht zur Hauswand in einer Ausdehnung von 110 cm in die Straße hineinragt. Der Kasten befindet sich mit seiner unteren Kante etwa 21/2 m über dem Erdboden, ist 55 cm hoch und 18 cm breit. Die Stadtgemeinde hat die Gestattung der Reklameanlage an eine Reihe von Bedingungen und vor allen Dingen an die Zahlung einer vertraglich bedungenen Vergütung von jährlich 14 RN geknupft. Die Firma hat das diesbezügliche "Anerkenntnis" unterzeichnet, sich dabei aber schriftlich Rückforderung des gezahlten Betrages vorbehalten. Nachdem die Stadtgemeinde die Rückvergütung abgelehnt hatte, hat die Firma ihre Rechte im Prozegwege erstritten. Im Gegensag zu den Frankfurter Gerichten erklärte das Reichsgericht die Forderung der Stadtgemeinde für unzulässig und hält damit seine bisherige Rechtsprechung aufrecht. Aus den Entscheidungsgründen: Die Sache liegt ähnlich dem in RGZ. Bd. 123 S. 181 entschiedenen Fall in der Leipziger Straße in Berlin. Die dort für die Zulässigkeit der Anlage herangezogenen Vorschriften der §§ 78-82 | 8 ALR. kommen allerdings für die hier beklagte Stadtgemeinde nicht in Betracht. Jedoch ergibt sich das Recht zur Anbringung einer solchen Anlage durch den Straßenanlieger schon nach allgemeinen Rechtsgrundsägen aus der Widmung der Straße für den Verkehr. Die Straße muß auch den Bedürfnissen der Anlieger genügen, soweit diese aus dem geschäftlichen Verkehr erwachsen, soweit das mit den Anforderungen des Straßenverkehrs im unmittelbaren Sinne vereinbar ist und keine baupolizeilichen Gesichtspunkte entgegenstehen. Die Grenzen dieses Gemeingebrauchs stehen nicht ein für allemal fest, sind vielmehr örtlich und nach der Entwicklung der Verkehrsverhältnisse verschieden. Die Zweckwidmung der Straße führt dazu, der Klägerin als Straßenanliegerin die von ihr beanspruchte Befugnis zum Halten der Lichtreklame zuzugestehen, zumal die Anlage sich innerhalb gegebener Grenzen halt und sich als eine in der Neuzeit ganz allgemeinübliche Einrichtung darstellt. Der Umstand, daß die Klägerin nicht Eigentumerin des an der Straße gelegenen Hauses, sondern Mieterin eines Ladens an der Straße ist, ergibt keinen Unterschied in bezug auf den Gemeingebrauch durch solche moderne Lichtreklame der Neuzeit. (VI 1/224)

Die Haftung des Uhrmachers. In Abo (Finnland) wurde ein Uhrmacher zu 5000 Finnmark Schadenersaß verurteilt. Er hatte eine ihm zur Reparatur übergebene Uhr, anstatt das Werk vorzustellen, gerade entgegengeseßt behandelt, so daß die Uhr erheblich nachging. Der Eigentümer versäumte infolgedessen den Zug zu einem wichtigen Termin und verlor diesen so durch Versäumnisurteil. Das Gericht erkannte die Haftpflicht des Uhrmachers an und verurteilte ihn zur Tragung des entstandenen Schadens. (VI 1/260)

Bestand der Innungen und Innungsausschüsse in Preußen. Das Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung veroffentlicht im Heft 1 vom 18. Januar 1930 nachstehende Übersicht
über die Innungen und Innungsausschüsse.

In den Bezirken der preußischen Handwerkskammern bestanden:

im Juli			am 1.	Septembe	er		
1902	1907	1911	1919	1921 1)	1925	1927	1929
		1	reie Inn	ungen:			
5582	5857	5803	5145	4598	3802	3561	3416
		Z	wangsinr	nungen:			
2181	2537	3005	, 3951	4884	6551	6911	7213
		In	nungsaus	schüsse:			
140	233	310	304	318	397	411	460

In der Zeit von Ende August 1927 bis 1. September 1929 sind 177 freie und 96 Zwangsinnungen aufgelöst oder geschlossen, dagegen 65 freie und 344 Zwangsinnungen errichtet worden.

Dazu geben wir vergleichsweise eine Aufstellung der Einheiten, die der Zentralverband der Deutschen Uhrmacher, Halle (Saale), Königstraße 84, am 1. Juli 1929 umfaßte:

176 (168) Zwangsinnungen mit 8710 (8399) Mitgl. = 72,58 (71,9) 9 %, 31 (31) freie Innungen mit . 1169 (1156) Mitgl. = 9,74 (9,9) 9 %, 88 (91) Vereine mit 2000 (2128) Mitgl. = 16,67 (18,2) %, Einzelmitglieder mit 121 — Mitgl. = 1,01 — %, 295 (290) Organisationen mit 12000 (11683) Mitgl. = 100,00 —

2) Die in Klammern gesetzten Zahlen beziehen sich auf das Jahr 1928.

(VI 1/240)

Vortrag über erfolgreiche Geschäftsführung im Uhrengewerbe. Die Uhrmacher- und Goldschmiede-Zwangsinnung Stolp i. Pom. veranstaltet am 9. März für ihre Mitglieder einen Vortrag, den der Leiter der Verkaufsberatung der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, Herr H. W. Tümena, halten wird. Wir machen auch die Kollegen der näheren Umgebung hierauf aufmerksam, damit sie sich beteiligen können. Meldungen sind an die Uhrmacher- und Goldschmiede-Zwangsinnung Stolp, zu Händen des Herrn Uhrmacher Willy Schübner, Stolp i. Pom., Paradiesstraße 24, zu richten.





¹⁾ In den Zahlen von 1921 ab sind die Innungen usw. in den abgetretenen Gebieten nicht mehr enthalten.